

# Satzung des Vereins „Freunde und Förderer des Kulturforum Alte Post, Neuss e.V.“

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Freunde und Förderer des Kulturforum Alte Post, Neuss e.V.* mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss. Sitz des Vereins ist Neuss.

## § 2 Aufgaben des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung und Ergänzung der Arbeit des Kulturforum Alte Post. Dabei bemüht er sich insbesondere um Förderung

- kreativer Fähigkeiten aller Altersgruppen in den Bereichen Darstellende und Bildende Kunst als Breitenangebot, insbesondere aber auch zur Studienförderung durch Kurse, Seminare, Exkursionen, Projekte, Produktionen etc.
- zeitgenössischer bildkünstlerischer Arbeit durch Ausstellungen, Aufträge, Wettbewerbe etc.
- des Verständnisses für zeitgenössische Formen Bildender Kunst durch Publikationen, Führungen, Vorträge, Exkursionen, Seminare etc.
- zeitgenössischer theatralischer & musiktheatralischer Arbeit durch Inszenierungen von Schauspielaufführungen, Revuen, Musicals, Kabarettveranstaltungen, Tanzstücken etc.
- des Verständnisses für zeitgenössische Formen Darstellender Kunst, Tanz und Musik durch Aufführungen, Konzerte, Auftragsarbeiten etc.

Der Verein verfolgt mit den genannten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist unpolitisch, überparteilich und selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Es bestehen folgende Arten von Mitgliedschaften:
  - Einzelmitglieder ab Vollendung des 28. Lebensjahres
  - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von sieben Jahren bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres. Bei Erreichung des 28. Lebensjahres geht die Mitgliedschaft automatisch in eine Erwachsenenmitgliedschaft über, es sei denn, der Austritt wird bei Erreichen des 28. Lebensjahres innerhalb von 3 Monaten schriftlich erklärt oder der erste Folgebeitrag wird binnen dreier Monate nicht beglichen.
  - Unternehmen

2. Der Antrag auf Aufnahme muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Beitragsrückstand. Der Austritt kann jederzeit, spätestens aber 6 Wochen vor Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, erklärt werden und wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vorstand bestätigt den Austritt ebenfalls schriftlich. Ein Ausschluß kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Über ihn entscheidet der Vorstand.  
Die Mitgliedschaft endet bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahresbeiträgen nach zweimaliger Zahlungsaufforderung zum Ausgleich der zwei Jahresbeiträge.

#### **§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Unbeschadet des Eintrittsdatums ist im Jahre des Beitritts der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten (Jahresbeitrag).

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem SchriftführerIn, der/dem SchatzmeisterIn sowie drei BeisitzerInnen. Der/die LeiterIn des Kulturforum Alte Post und der Beigeordnete für Kultur der Stadt Neuss sind darüber hinaus geborene Mitglieder. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB handeln für den Verein entweder der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam, oder eine/r vor ihnen jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand ist alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Werden Vorstand oder Vorstandsmitglieder nicht wiedergewählt, so bleiben sie bis zur Eintragung ihrer Nachfolger im Vereinsregister im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsgelder gemäß des in § 2 dieser Satzung niedergelegten Vereinszwecks im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien (vergl. § 7). Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlußfähigkeit ist erst erreicht, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag. Zu Beweis Zwecken ist über die Beschlüsse des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung jährlich einmal Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen. Den Rechenschaftsbericht soll die/der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende geben. Ergänzend dazu berichten der/die SchatzmeisterIn sowie die Rechnungsprüfer.

4. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere Personen beratend hinzugezogen werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Hierbei ist der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. ||
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, und falls diese/r auch verhindert ist, von einem Vereinsmitglied, das vorab von der Versammlung hierzu gewählt wird. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des neuen Vorstandes, über Satzungs- und Vereinszweckänderungen sowie über die Richtlinien hinsichtlich der Verwendung der Vereinsgelder. Sie wählt ferner aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Eine Beschlußfähigkeit liegt erst bei einer Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern vor. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Lediglich Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vereinszweckänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der/dem VersammlungsleiterIn sowie der/dem SchriftführerIn, beziehungsweise im Falle ihrer/seiner Verhinderung von demjenigen Mitglied, das die Versammlung vorab zur/m ProtokollführerIn gewählt hat, zu unterzeichnen. Die Niederschrift muß insbesondere genaue Angaben über die gefaßten Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse enthalten.

## § 8 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, in der über eine Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muß abweichend von § 7.1 mit einer Frist von mindestens einem Monat vor dem Sitzungstermin einberufen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuss, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Kulturforum Alte Post, oder falls diese Institution nicht mehr existiert, zur gemeinnützigen Förderung der Künste zu verwenden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die z.Z. der Auflösung amtierenden Vorstandmitglieder. Ist in dem maßgebenden Zeitpunkt kein Vorstandsmitglied mehr im Amt, wird seitens der Stadt Neuss ein Liquidator bestimmt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. April 2002 in Neuss beschlossen.

## Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied kann die Höhe seines Beitrages selbst bestimmen, sofern sie nicht das im folgenden genannte Mindestmaß unterschreitet:

Einzelmitglieder mit vollendetem 28. Lebensjahr:	20 Euro/Jahr
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres:	10 Euro/Jahr
Mitgliedschaften von Firmen, Gesellschaften, Körperschaften:	200 Euro/Jahr